Flüchtlinge in Ausbildung und Arbeit

Neu: Duldung 3 + 2 Jahre – Berufsausbildung + Arbeit von Asylbewerbern / Geduldeten

Aktuell erhalten an 400 bayerischen Berufsschulen 8.100 junge Asylbewerber und Flüchtlinge 1 Jahr Deutschunterricht und 1 Jahr Berufsvorbereitung.







Fotos: BS Landshut

Im September 2013 startete die erste Flüchtlingsklasse an der Berufsschule I Landshut. Die jungen Männer erhalten im 1. Jahr intensiven Deutschunterricht und im 2. Jahr eine Berufsvorbereitung im Fachbereich Gastronomie. Für das Lehrerkollegium stellt das Projekt "Flüchtlingsklasse" eine Herausforderung dar. Doch haben sich anfängliche Bedenken hinsichtlich kultureller, sprachlicher Barrieren oder unterschiedlicher Bildungsniveaus schnell zerstreut, wie zwei Berufsschullehrer berichten. Die neuen Schüler sind hoch motiviert und haben einen starken Lern- und Leistungswillen.

Wie sieht das Schulmodell für Asylbewerber und Flüchtlinge aus?

- Schuljahr (BIJ/V)
- Deutsch als Fremdsprache sprachliche Vorbereitung
- Praktische Berufsvorbereitung
- sozialpädagogische Betreuung
- ◆ Schuljahr (BVJ's bzw. BIJ)
- Schulisches oder kooperatives Berufsvorbereitungsjahr

Nach dem 1. bzw. je nach Vorbildung erst nach dem 2. Schuljahr ist eine Einmündung in eine duale Ausbildung oder ggf. sonstige Tätigkeit möglich.

Wie kann ich Asylbewerber bzw. Flüchtlinge für eine Ausbildung bzw. Arbeit einstellen?

0 – 3 Monate Aufenthalt in Bayern

- 1. Keine Arbeits- und Ausbildungserlaubnis möglich
- 2. Residenzpflicht (Aufenthalt nur in genehmigtem Landkreis)



3 - 15 Monate Aufenthalt in Bayern - für Aufnahme einer Arbeit ist notwendig:

- 1. Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde/ Landratsamt +
- 2. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) = Vorrangprüfung, ob die Stelle nicht einem Deutschen bzw. bevorrechtigten Ausländer zusteht Dauer ca. 4-6 Wochen



3 - 15 Monate Aufenthalt in Bayern – für Aufnahme einer Ausbildung ist notwendig:

- 1. Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde / Landratsamt
- 2. Keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- 3. Eintrag bei der IHK



Nach 15 Monaten – Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung

- 1. Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde / Landratsamt
- 2. Keine Zustimmung der BA notwendig nur Überprüfung des ortsüblichen Lohns
- 3. Bei Ausbildung Anmeldung IHK / Schule

Asylbewerber bewerben sich um den Flüchtlingsstatus. **Anerkannte Flüchtlinge** verfügen bereits über den anerkannten Flüchtlingsstatus und erhalten jederzeit eine Arbeitserlaubnis.

Unbegleitete jugendliche Flüchtlinge genießen einen besonderen Schutz, werden vom Jugendamt sowie den Jugendhilfeeinrichtungen betreut und wohnen in der Regel in speziellen Jugendeinrichtungen.

Hierfür sind folgende Schritte zu berücksichtigen:

Nicht sichere Herkunftsländer: Aktuell erhalten nur Asylbewerber und Flüchtlinge aus nicht sicheren Herkunftsländern eine Arbeitsgenehmigung: Aktuell haben nur Asylbewerber aus den nichtsicheren Herkunftsländern, also <u>Syrien, Irak, Eritrea, Nigeria und Afghanistan eine hohe Anerkennungsquote d.h. Bleibewahrscheinlichkeit.</u>

Ausländerbehörden sind vom Bayerischen Innenministerium ausdrücklich gebeten, in geeigneter Form ausbildungswilligen Betrieben für eine individuelle Beratung über eine aufenthaltsrechtliche Situation eines Ausbildungsbewerbers zur Verfügung zu stehen.

DEHOGA Bayern-Info

Wie kann ich Flüchtlinge für eine Ausbildung gewinnen?

1. Schritt - Kontakt mit der Berufsschule

Kontaktaufnahme mit der entsprechenden Berufsschule und Ihr Interesse an einer Einstellung eines Asylbewerbers bzw. Flüchtlings bekunden. (siehe Liste der Schulstandorte)

2. Schritt – Praktika (4 Möglichkeiten)

Berufsschulbegleitendes Praktikum – neu: Erlaubnisfreiheit

- Max 3 Monate innerhalb von 12 Monaten.
- Keine Arbeitserlaubnis
- Keine Vergütung
- Schüler muss in der Berufsschule sein
- Dies gilt nicht für eine Ausbildung bzw. Beschäftigung.

Berufsorientierungs-Praktikum - Arbeitsgenehmigung

- Max 3 Monate innerhalb eines Jahres
- Im Vorfeld einer Ausbildung
- Arbeitsgenehmigung
- Keine Genehmigung der BA
- Kein Mindestlohn

Berufsorientierungs-Praktikum - Arbeitsgenehmigung

- 6 12 Monate
- durch BA geförderte Qualifizierungsmaßnahme
- Abschluss eines Vertragsverhältnisses (§26 BBiG)
- Nur mit Genehmigung der BA

Eignungsfeststellungs-Praktikum – nur im Vorfeld einer Arbeitsstelle

- Max 6 Wochen durch BA gefördert
- Arbeitsgenehmigung
- Keine Genehmigung der BA
- Kein Mindestlohn, da keine übliche Arbeitsleistung

3. Schritt – Ausbildungsvertrag

Ist das Praktikum erfolgreich verlaufen, schließen Betrieb und Asylbewerber bzw. Flüchtling einen Ausbildungsvertrag.

4. Beantragung der Arbeitserlaubnis für die Ausbildung

Für eine Ausbildung muss eine Arbeitserlaubnis beantragt werden. Hier ist der Online-Fragebogen "Ausländerbeschäftigung" im Vorfeld auszufüllen und einzureichen. Die Genehmigung dauert ca. 2-4 Wochen. Unterstützung bei der Beantragung der Beschäftigungserlaubnis leisten die beiden Bleiberechtsnetzwerke BAVF und FiBA (Adressen →letzte Seite). Die Zustimmung der Agentur für Arbeit ist für die Ausbildung nicht erforderlich. Es genügt den von der IHK abgezeichneten Ausbildungsvertrag bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen.

Erst bei Vorliegen der entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Genehmigung im schriftlichen "Aufenthaltstitel" darf eine Berufsausbildung erfolgen.

5. NEU: Duldung 3 + 2 Jahre – Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

Soweit eine zeitnahe Abschiebung unmöglich ist, erfolgt bei Aufnahme einer beruflichen Ausbildung die <u>Duldung für das 1. Ausbildungsjahr</u>. Nach erfolgreichem Absolvieren des 1. Ausbildungsjahres wird <u>auf weitere 2 Jahre</u> die Duldung erteilt werden. Nach erfolgreicher Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis für <u>weitere zwei Jahre</u> für eine Tätigkeit im Ausbildungsberuf erfolgen.

Es ist zu empfehlen, im Vorfeld mit der Ausländerbehörde in Kontakt zu treten, um die Beschäftigungserlaubnis im Gespräch abzuklären. Sollte es weiteren Klärungsbedarf geben, empfiehlt sich der Kontakt zu den Bleiberechtsnetzwerken → Adressen letzte Seite.

6. Schritt – Eintrag des Ausbildungsverhältnisses bei der IHK und Kontakt zur Arbeitsagentur

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages und zeitgleich zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses bei der IHK empfehlen wir für mögliche Fördermaßnahmen nach dem SGB III (z.B. ausbildungsbegleitende Hilfen wie Sprachkurse etc.) Kontakt zum zuständigen Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur am jeweiligen Betriebssitz aufzunehmen. Hier wird Ihre Anfrage im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung bearbeitet.

Ausbildungsvergütung/Gehalt:

Es ist die ortsübliche Entgelttarifzahlung für Auszubildende zu zahlen. Bei einer sonstigen Tätigkeit ist der ortsübliche Tariflohn bzw. mindestens der Mindestlohn zu zahlen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Ihre ansässige Ausländerbehörde

ZAV München – Arbeitsgenehmigungsverfahren - zuständig für Bayern

Herr Christian Konietzny ⊠ ZAV-Muenchen.AE@arbeitsagentur.de Herr Rainer Hausberger ⊠ ZAV-Muenchen.AE@arbeitsagentur.de

FiBA-Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung (Bayerisches Bleiberechtsnetzwerk)

Zuständig für **Ostbayern** (München, Nürnberg, Landshut Rosenheim, Regensburg etc.) Netzwerkkoordination Landeshauptstadt München - Amt für Wohnung und Migration Maria Prem **2**+49 89 233-67125 ⊠ maria.prem@muenchen.de Astrid Blaschke **2**+49 89 233-67123 ⊠ astrid.blaschke@muenchen.de

BAVF-Bayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge (Bayerisches Bleiberechtsnetzwerk)

Zuständig für **Westbayern** (Schwaben, Memmingen, Kaufbeuren, Neuburg, Würzburg etc.) (www.bavf.de) - Projektpartner Volkshochschule Augsburg e.V. Gabi Lindstedt - ☎+49 821 50265 42 ⋈ g.lindstedt@vhs-augsburg.de

Bayerischer Flüchtlingsrat

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern

Berufsbildung/Branchenförderung 22+49 89 28760 0

IHK: https://www.muenchen.ihk.de/de/bildung/anerkennung-auslaendischerberufsabschluesse/fluechtlinge-ausbildung-integration-berufsanerkennung

Vbw: Flüchtlings-Hotline, ☎ +49 89 551 78-535 Stand 10/2015 /Droux